OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-401034/2/BMa/Mu

Datum: Linz, 24. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 08.05.2025, GZ: LINZ/925010003179/25, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 08.05.2025, GZ: LINZ/925010003179/25, wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„1. Datum/Zeit: 29.01.2025, 13:51 Uhr
Ort: Linz, A7 Str.km 7,92, Abschnitt Wiener Straße-VOEST, Fahrtrichtung: Unterweitersdorf
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt oder das als solches mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen gilt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten. Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. Die am Fahrzeug angebrachte Klebevignette war zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes nicht mehr gültig.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2023 i.V.m. § 10 Abs. 1 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2023 i.V.m. § 11 Abs. 2 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2023

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 300,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minuten	§ 20 Abs. 1 BStMG, BGBl. I. Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2023

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher € 330,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Im Wesentlichen wurde das Straferkenntnis damit begründet, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung aufgrund der Anzeige der ASFINAG und durch das Ermittlungsergebnis als erwiesen nachgewiesen sei. Bei der Strafbemessung sei mildernd die Unbescholtenheit des Bf zu werten gewesen. Erschwerungsgründe seien keine vorgelegen.

1.2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 26.05.2025 rechtzeitig Beschwerde und brachte darin im Wesentlichen vor, dass er aufgrund einer sehr belastenden persönlichen Situation, nämlich der Trennung von seiner Ehepartnerin und der damit verbundenen Wohnungsauflösung, für einen längeren Zeitraum nur eingeschränkt postalisch erreichbar gewesen sei. Er habe daher das Schreiben der ASFINAG verspätet erhalten, weshalb er nicht mehr fristgerecht darauf reagieren habe können. Der Bf ersucht daher um Verständnis für seine Lage und deshalb auch von der Strafe abzusehen bzw. diese zu stornieren bzw. zu mildern.

2.1. Mit Schreiben vom 11.07.2025 legte die belangte Behörde den Verwaltungsakt samt Beschwerde dem LVwG OÖ, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, zur Entscheidungsfindung vor. Damit ergibt sich gemäß § 2 VwGVG die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und die Beschwerdeschrift. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Der Bf benützte am 29.01.2025 um 13:51 Uhr mit dem Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) in Linz, A7 Str.km 7,92, Abschnitt Wiener Straße-VOEST, Fahrtrichtung: Unterweitersdorf, das mautpflichtige Straßennetz mit einer technischen zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen, ohne die vorgeschriebene Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.
Auf diesem Kraftfahrzeug befand sich zu diesem Zeitpunkt weder eine gültige Klebevignette noch war für das angeführte Kennzeichen eine Digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert.

Die Gültigkeit der am Fahrzeug angebrachten 10-Tages-Vignette (Lochung: 04.10.2024) und Zwei-Monats-Vignette (Lochung: 29.10.2024) war bereits abgelaufen.
Der Verstoß gegen die Mautvorschriften wurde mit einem automatischen Überwachungssystem festgestellt.

Vor der Anzeigenerstattung wurde der Bf als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges mit einem Schreiben der ASFINAG zur Zahlung einer Ersatzmaut aufgefordert. Dieser Aufforderung kam der Zulassungsbesitzer aber nicht nach.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt, aus dem im Akt einliegenden Einspruch des Bf vom 29.04.2025, der Beschwerde des Bf vom 26.05.2025 sowie aus den im Akt einliegenden Lichtbildern, die der automatischen Mautüberwachung der ASFINAG entstammen, ergibt.

Dass zum Tatzeitpunkt zwei bereits abgelaufene Klebevignetten am gegenständlichen Fahrzeug angebracht waren, ergibt sich nachvollziehbar aus den Lichtbildern der Überwachungskamera. Dieser Tatvorwurf wurde auch vom Bf nicht bestritten.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG), BGBl. I Nr. 109/2002 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I. Nr. 142/2023, unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Nach § 11 Abs. 1 BStMG, in der zur Tatzeit geltenden Fassung, hat die Jahresvignette eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr und berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten Gültigkeitstag entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.
Die Zehntagesvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken während zehn aufeinanderfolgender Kalendertage. Die Eintagesvignette hat eine Gültigkeit von einem Kalendertag.

Gemäß § 11 Abs. 2 BStMG, in der zur Tatzeit geltenden Fassung, ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Ankleben einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu entrichten. Abweichend davon ist die zeitabhängige Maut für die Benützung von

Mautstrecken während eines Kalendertages (Eintagesvignette) durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.

Nach § 20 Abs. 1 BStMG, in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 143/2023, begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Gemäß Pkt. 1.7. Teil A I der Mautordnung für Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs, in der zur Tatzeit geltenden Version 83 (im Folgenden: Mautordnung Version 83), hat sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechende Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Bei Verwendung der Klebevignette hat überdies eine Sichtprüfung insbesondere hinsichtlich Art und Ort der Anbringung der Klebevignette (soweit das bloße Mitführen der Klebevignette nicht ausdrücklich erlaubt ist, siehe Punkt 2.2.2.), hinsichtlich ihrer „Unversehrtheit“ sowie hinsichtlich ihrer Sicht- und Kontrollierbarkeit zu erfolgen.
[...]
Sollte die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß vorab entrichtet worden sein, hat der Kraftfahrzeuglenker von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand zu nehmen. Andernfalls wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 1.9. verwirklicht.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat der Bf das gegenständliche Kraftfahrzeug, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen betrug, zur vorgeworfenen Tatzeit am angeführten Tatort, auf einer mautpflichtigen Autobahn gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da sowohl die an der Windschutzscheibe angebrachte 10-Tages-Vignette als auch die angebrachte Zwei-Monats-Vignette bereits abgelaufen waren. Somit waren zwei ungültige Vignetten am Fahrzeug angebracht. Der Bf hat mit diesen dennoch eine mautpflichtige Straße befahren. Dass das Kennzeichen des gegenständlichen PKW im Mautsystem der ASFINAG (Digitale Vignette) registriert gewesen sei, wurde nicht einmal behauptet und ist auch nicht erfolgt. Er ist auch der Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut im Sinne des § 19 Abs. 4 BStMG nicht nachgekommen.

Damit hat der Bf das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

3.3.4. Zur subjektiven Tatseite wird ausgeführt, dass jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges sich vor jeder Benützung einer Mautstrecke eigeninitiativ vom Vorhandensein und der korrekten Anbringung einer gültigen Klebevignette auf der Windschutzscheibe zu überzeugen hat. Der Bf ist als Lenker des Kraftfahrzeuges seinen Erkundigungs- bzw. Überprüfungsverpflichtungen vor Befahren von Mautstrecken offensichtlich nicht nachgekommen, weshalb es zur gegenständlichen Verwaltungsübertretung gekommen ist. Es ist von Fahrlässigkeit auszugehen. Da Entschuldigungsgründe weder vorgebracht wurden noch aus dem Akt erkennbar sind, ist dem Bf die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen. Das Vorbringen des Bf, er habe auf ein Schreiben der ASFINAG nicht rechtzeitig reagieren können, ist für dieses Verfahren nicht relevant, weil in erster Instanz das Verfahren von der Behörde geführt wurde.

3.3.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Behörde hat über den Bf die Mindeststrafe verhängt.
Strafmildernd hat die belangte Behörde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf gewertet. Straferschwerungsgründe wurden keine festgestellt. Die von der Behörde ermittelten Strafzumessungsgründe werden auch dem Beschwerdeverfahren zugrunde gelegt.
Weil von der Behörde lediglich die Mindeststrafe verhängt wurde, erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den Strafzumessungsgründen.
Die Voraussetzungen für eine Unterschreitung der Mindeststrafe gem. § 20 VStG oder die Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, ist doch von keinem Überwiegen der Strafmilderungs- gegenüber den Straferschwerungsgründen auszugehen und der Bf hat durch das Benützen des mautpflichtigen Straßennetzes ohne gültige Mautvignette ein deliktstypisches Verhalten gesetzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

4. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Ratenzahlung besteht. Diese ist beim Magistrat der Stadt Linz, zu GZ: LINZ/925010003179/25, als zuständige Behörde zu beantragen.

Zu II.:
Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist der Kostenbeitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.
Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen (§ 52 Abs. 2 VwGVG).

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann